

# **Richtlinie für die Direktförderung von thermischen Solaranlagen für Brauchwassererwärmung und Raumwärmeversorgung**

Geltungszeitraum für Einreichungen vom 1.5.2011 bis 30.12.2011

Bei Anlagen, mit deren Errichtung vor dem 1.5.2011 begonnen wurde,  
gelten die Übergangsbestimmungen gemäß Punkt 12.

<b>Inhalt</b>	1. Zielsetzung .....	2
	2. Allgemeine Bestimmungen .....	2
	3. Förderungswerber/innen.....	2
	4. Gegenstand der Förderung .....	2
	5. Förderungsvoraussetzungen .....	2
	6. Art und Ausmaß der Förderung .....	5
	7. Verfahrensbestimmungen.....	6
	8. Vorzulegende Unterlagen .....	7
	9. Datenschutzrechtliche Bestimmung .....	8
	10. Insolvenzrechtliche Bestimmung .....	9
	11. Beginn und Ende der Förderungsaktion .....	9
	12. Übergangsbestimmungen.....	9
Anhang 1 .....	10	

## **1. Zielsetzung**

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Damit sollen auch schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie Steiermark 2025 und zum Klimaschutzplan Steiermark geleistet wird. Nicht zuletzt soll auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

2.1 Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger, einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für neue solarthermische Anlagen, die im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel mit einem Investitionszuschuss aus Landesförderungsmitteln (Steirischer Umweltlandesfonds) unterstützt werden.

2.2 Solche Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

## **3. Förderungswerber/innen**

3.1 Um Förderungen für thermische Solaranlagen für Wohnzwecke können Eigentümer/innen, Hauptmieter/innen, Pächter/innen, Wohnungseigentumsnehmer/innen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Wohnbauträger ansuchen.

3.2 Um solche Förderungen können weiters Betreiber/innen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen ansuchen.

## **4. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Errichtung von neuen Solarthermieanlagen bei anrechenbaren Aperturflächen (im Sinne der ÖNORM ISO 9488) ab 6 m<sup>2</sup> zur Warmwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung für Zwecke der Wohnnutzung oder für Schulen, Kindergärten, Pflegeheime sowie öffentliche Sportanlagen. Die Förderung von Anlagenerweiterungen ist dabei nur im Ausmaß der Erweiterung und bis zu einer Gesamtgröße entsprechend der Beihilfenobergrenze möglich. Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

## **5. Förderungsvoraussetzungen**

5.1 Die Gewährung einer Förderung (bedingte Förderungszusage gemäß Punkt 7.2) setzt allgemein voraus, dass

- a) die Anlage den Anforderungen der Richtlinie entspricht,
- b) Lieferungen und Leistungen für die zu fördernde Anlage nicht vor dem 1.5.2011 getätigt werden,

- c) die Anlage entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet und rechtmäßig benützt wird sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entspricht,
- d) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie insbesondere allenfalls erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind,
- e) die Anlage von einem/einer hierzu befugten Unternehmer/in errichtet wird,
- f) der/die Förderungsnehmer/in alle für die Gewährung einer bedingten Förderungszusage für die Anlage notwendigen Unterlagen innerhalb der vorgesehenen Frist vorlegt,
- g) der/die Förderungsnehmer/in die Endabrechnung der zu fördernden Anlage inkl. aller notwendigen Unterlagen (Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch einen/eine hierzu befugten/befugte Unternehmer/in) innerhalb der vorgesehenen Frist vorlegt,
- h) ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden,
- i) ein ergänzender Zuschuss durch die jeweils zuständige Gemeinde gewährt wird,
- j) für die Anlage darüber hinaus kein Anspruch auf weitere Förderungen seitens anderer Landesdienststellen besteht.

5.2 Die Gewährung einer Förderung setzt im Besonderen voraus, dass

- a) die solarthermische Anlage, sofern sie weniger als 16 m<sup>2</sup> Aperturfläche hat, **nicht** im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Wohnbauten gemäß § 80 Abs. 6 Stmk. BauG, LGBL. Nr. 13/2011 (Bauverfahren, die ab dem 1. Mai 2011 anhängig werden) steht.

Dies betrifft Anlagen bei

- Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen und öffentlichen Sportanlagen
  - Wohnbauten, die vor dem 1.5.2011 baurechtlich bewilligt wurden
  - Wohnbauten, deren Bauverfahren vor dem 1.5.2011 anhängig wurden
- b) die Orientierung der Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahnten Sonnenenergie entspricht,
  - c) die Kollektoren der Anlage das AUSTRIA SOLAR oder ein adäquates Gütesiegel aufweisen,
  - d) ein Wärmemengenzähler installiert ist oder eine Wärmemengenbilanzierung durch eine entsprechende technische Einrichtung nachgewiesen wird,
  - e) der rechnerische Nachweis zum Wärmeertrag vorgelegt wird,  
Anmerkung: Der rechnerische Nachweis einer Anlage zur ausschließlichen Warmwasserbereitung sollte auf Basis eines Warmwasserwärmebedarfs im Sinne der ÖNORM H 5151-1 einen Mindestertrag von 350 kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr ergeben. Der rechnerische Nachweis einer Kombianlage (teilsolare Raumheizung) sollte einen Mindestertrag von 250 kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr ergeben.
  - f) die zurechenbare Aperturfläche zumindest 6 m<sup>2</sup> beträgt.

5.3 Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.

5.4 Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich,

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,

- c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer/in und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,
- f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
  - I. der/die Förderungsnehmer/in seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
  - II. der/die Förderungsnehmer/in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
  - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 5.4 lit. f) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

## 6. Art und Ausmaß der Förderung

- 6.1 Förderungen von thermischen Solaranlagen erfolgen nach Eingang und positiver Prüfung der Endabrechnungsunterlagen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Zuschüsse erfolgen nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu Wohnnutzflächen oder zu Flächen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen oder Sportanlagen. Die in der bedingten Förderungszusage errechnete Förderung ist ein Maximalbetrag, wobei die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe auf Basis der geprüften Endabrechnung und der Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch einen/eine hierzu befugten/befugte Unternehmer/in erfolgt.
- 6.2 Für Anlagen ab einer **Mindestgröße von 16 m<sup>2</sup> Aperturfläche mit Heizungseinbindung** gilt:  
Für Neuanlagen ab einer zurechenbaren Aperturfläche von 16 m<sup>2</sup> oder bei Erweiterung bestehender Anlagen auf eine Mindestgröße von 16 m<sup>2</sup> wird ein Zuschuss von € 60,- je m<sup>2</sup> neuer oder erweiterter Aperturfläche gewährt. Im Geschoßwohnbau (ab drei Wohneinheiten und einer Mindestaperturfläche von 4 m<sup>2</sup> pro Wohneinheit, zumindest jedoch 16 m<sup>2</sup> Gesamtaperturfläche) werden € 60,- je m<sup>2</sup>, höchstens jedoch € 650,- (inkl. anteilmäßigem Sockelbetrag) pro Wohneinheit gewährt.
- 6.3 Für Anlagen **mit einer Größe unter 16 m<sup>2</sup> Aperturfläche** und sofern Punkt 5.2 lit. a anzuwenden ist, gilt:  
Es wird ein Zuschuss von € 50,- je m<sup>2</sup> gewährt. Im Geschoßwohnbau (ab drei Wohneinheiten und einer Mindestaperturfläche von 2 m<sup>2</sup> pro Wohneinheit, zumindest jedoch 8 m<sup>2</sup> Gesamtaperturfläche) werden € 50,- je m<sup>2</sup>, höchstens jedoch € 300,- (inkl. anteilmäßigem Sockelbetrag) pro Wohneinheit gewährt.
- 6.4 Anlagen **mit einer Größe unter 16 m<sup>2</sup> Aperturfläche, die nicht unter Punkt 5.2 lit. a fallen**, werden **nicht** gefördert.
- 6.5 Bei **Neuanlagen gemäß Punkt 6.2** beträgt der Sockelbetrag € 500,00 je Anlage. Der Sockelbetrag wird nur bei einer Rechnungslegung für Speicher, Wärmetauscher oder Frischwassermodul gewährt.
- 6.6 Im Falle einer Erweiterung einer bestehenden **Anlage gemäß Punkt 6.2** wird ein Sockelbetrag von € 200,- je Anlage bei einer zusätzlichen Investition von mindestens € 1.500,- für Anlagenkomponenten (z.B. Pufferspeicher, Wärmetauscher) gewährt.
- 6.7 Bei Neuerrichtung von **Anlagen gemäß Punkt 6.3** wird ein Sockelbetrag von € 300,00 je Anlage gewährt.
- 6.8 Die Beihilfenobergrenze der Landesförderung aus dem Steirischen Umweltlandesfonds beträgt (außerhalb des Geschoßwohnbaus) inklusive Erweiterung je Solaranlage € 2.000,-.
- 6.9 Der Tausch oder Neueinbau von Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A wird nur in Verbindung mit Errichtung oder Erweiterung einer Solaranlage zusätzlich mit jeweils € 50,- gefördert.

## Förderungssätze

Art der Anlage/des Bauwerks	zurechenbare weitere Aperturfläche, Bemessungsgrundlagen	Förderungsbetrag [€] / m <sup>2</sup> , max. jedoch € 2.000,- pro Anlage bzw. im Geschößwohnbau max. € 650,- bzw. € 300,- pro Wohneinheit
Neuanlagen oder Erweiterung bestehender Anlagen	≥ 16 m <sup>2</sup> neu mit H-E*	60,-
	≥ 16 m <sup>2</sup> erweitert mit H-E*	60,-
Anlagen unter 16 m <sup>2</sup> Aperturfläche bei Bauwerken, auf die Punkt 5.2 lit. a** anzuwenden ist	≥ 6 m <sup>2</sup> bis < 16 m <sup>2</sup>	50,-
	Sockelbetrag ≥ 16 m <sup>2</sup>	500,-
	Sockelbetrag ≥ 16 m <sup>2</sup> erweitert	200,-
	Sockelbetrag ≥ 6 m <sup>2</sup> bis < 16 m <sup>2</sup>	300,-
	Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A	50,-

\* H-E ... Heizungseinbindung

\*\* Darunter fallen Anlagen bei

- Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen und öffentlichen Sportanlagen
- Wohnbauten, die vor dem 1.5.2011 baurechtlich bewilligt wurden oder
- Wohnbauten, die unter die Übergangsbestimmungen des § 119j Abs. 1 Strmk. Baugesetznovelle, LGBl. Nr. 13/2011 fallen. Das sind Wohnbauten, deren Bauverfahren vor dem 1.5.2011 anhängig wurden.

## 7. Verfahrensbestimmungen

### 7.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17A, Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses

Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

## 7.2 Besondere Verfahrensbestimmungen

Anträge werden in einem zweistufigen Verfahren geprüft.

- a) Im Rahmen einer Vorprüfung vor der Durchführung der Maßnahme werden Anträge hinsichtlich Vollständigkeit und prinzipieller Förderungsfähigkeit geprüft. Der Abschluss der Vorprüfung führt nach positiver Feststellung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen zu einer bedingten **Förderungszusage** (1. Stufe).  
Die Beantragung hat mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Der Beantragung sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen. Gegebenenfalls sind nach Aufforderung zusätzliche Unterlagen vorzulegen.
- b) Die Förderungszusage sowie eine entsprechende, fristgerechte Realisierung der Anlage, nachgewiesen durch die Endabrechnung der geförderten Maßnahme inkl. aller notwendigen Unterlagen (Bestätigung der erfolgreichen Abnahme) sind gemäß Punkt 8.3 Voraussetzungen zur **Auszahlung der Förderung** (2. Stufe).
- c) Die Förderungszusagen erfolgen chronologisch nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge und werden bis zum Ausschöpfen der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt.
- d) Soweit im Zuge der Errichtung die realisierte Anlage von der projektierten Anlage abweicht (z.B. in Form einer Vergrößerung) ist vor deren Realisierung eine neuerliche Vorprüfung gemäß lit. a durchzuführen.

## 8. Vorzulegende Unterlagen

### 8.1 Vorprüfungsverfahren für die Förderungszusage:

**Vor Errichtung** der solarthermischen Anlage sind mit dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:

- a) Kostenvoranschlag des Herstellers bzw. Installateurs mit Angaben zu den Solarkollektoren (unter Angabe der Marke, Gütesiegel und Type sowie ein Aperturflächennachweis mittels Kollektorprüfbericht einer autorisierten Prüfanstalt), zu Brauchwasserspeicher / Pufferspeicher, Wärmetauscher, Pumpengruppe, Regelung und Verbindungsleitungen, Wärmemengenzähler oder Wärmemengenbilanzierung, Montageart und Gesamtinvestitionskosten, bei Pumpen der Energieeffizienzklasse A: Nachweis der Marke und Type;  
im Fall von Leasingverträgen außerdem: das Leasingangebot unter Darstellung sämtlicher daraus erwachsender Kosten,
- b) rechnerischer Nachweis des Wärmeertrages pro m<sup>2</sup> und Jahr,
- c) bei Bauverfahren, die vor dem 1. Mai 2011 anhängig wurden: Nachweise z.B. in Form einer Ladung zur Bauverhandlung, eines Baubescheids, Baufreistellungsnachweises oder einer Benützungsbewilligung der Gemeinde,

- d) bei Geschoßwohnbauten mit (absehbaren) Förderhöhen über 2.500,- Euro eine Aufstellung aller anderen bei öffentlichen und privaten Stellen vom/von der Förderungswerber/in aus demselben Grund beantragten und/oder gewährten Förderungen

8.2 Der Förderungsantrag für das Vorprüfungsverfahren hat sämtliche, entsprechend dem Antragsformular notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, sind fehlende Unterlagen oder Daten innerhalb von 8 Wochen ab Eingang des Antrags nachzubringen, andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

8.3 Förderungsverfahren für die Förderungsgewährung:

**Nach Errichtung** der Solaranlage sind binnen einer Frist von einem Jahr ab Ausstellung der Förderungszusage folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:

- a) Endabrechnung in Form von Rechnungen und Zahlungsnachweisen auf Basis der erforderlichen Angaben gemäß Punkt 8.1,
- b) Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme (Bestätigung der erfolgreichen Abnahme)
  - der Warmwasser-Anlage ohne Heizungseinbindung durch einen/eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungsanlagen befugten Unternehmer/Unternehmerin,
  - der Warmwasser-Anlage mit Heizungseinbindung durch einen/eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen befugten Unternehmer/Unternehmerin,
- c) Bestätigung der Gemeinde über die Höhe ihrer Solarförderung gemäß Punkt 5.1 lit. i.
- d) Fotos der gesamten Solaranlage, der Steuerung, des Wärmemengenzählers, der Umwälzpumpe, des Frischwassermoduls sowie des Puffer- oder Brauchwasserspeichers in entsprechender Qualität.

8.4 Auf Verlangen sind Planungsunterlagen durch einen/eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten/befugte Unternehmer/Unternehmerin vorzulegen.

## **9. Datenschutzrechtliche Bestimmung**

9.1 Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und -nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

9.2 Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 9.1 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land

beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.

9.3 Der Name oder die Bezeichnung des Fördernehmers/der Fördernehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

9.4 Der Fördernehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

## **10. Insolvenzrechtliche Bestimmung**

Für den Fall, dass über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

## **11. Beginn und Ende der Förderungsaktion**

Diese Förderungsaktion gilt für Anträge neu zu errichtender Anlagen, die zwischen **1. Mai 2011** und **30. Dezember 2011** bei den im Anhang 1 gelisteten Einreichstellen einlangen oder innerhalb dieses Zeitraumes im Postweg aufgegeben werden (Poststempel).

## **12. Übergangsbestimmungen**

**Bei Anlagen, mit deren Errichtung vor dem 1.5.2011 bereits begonnen wurde**, ist die Richtlinie für die Direktförderung von thermischen Solaranlagen für Brauchwassererwärmung und Raumwärmeversorgung (Übergangsrichtlinie), Geltungszeitraum für Einreichungen vom **1.5.2011 bis 31.10.2011** anzuwenden.

## Anhang 1

### Liste der Einreichstellen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Energieberatung Steiermark, Burggasse 11/EG, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-2694, -3414, -3415, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: [energie@stmk.gv.at](mailto:energie@stmk.gv.at)

LandesEnergieVerein, Burggasse 9/II, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3389, Fax: (0316) 877-3391

E-Mail: [office@lev.at](mailto:office@lev.at)

AEE INTEC, Institut für Nachhaltige Technologien, Feldgasse 19, 8200 Gleisdorf

Tel.: (03112) 5886-12, Fax: (03112) 5886-18

E-Mail: [office@aee.at](mailto:office@aee.at)

Energieagentur Stainz, Technologiepark 2 (im TEZ), 8510 Stainz

Tel.: (03463) 700 10-265, Fax: (03463) 700 10-264

E-Mail: [office@energieagentur-stainz.at](mailto:office@energieagentur-stainz.at)

Energieagentur Obersteiermark, Holzinnovationszentrum 1a, 8740 Zeltweg

Tel.: (03577) 266 64, Fax: (03577) 266 64-4

E-Mail: [office@eao.st](mailto:office@eao.st)

Energieagentur Weststeiermark, Wirtschaftspark 2 (im TZD), 8530 Deutschlandsberg

Tel.: (03462) 40 50 60, Fax: (03462) 40 50 64

E-Mail: [office@energie-agentur.at](mailto:office@energie-agentur.at)

Grazer Energie-Agentur, Kaiserfeldgasse 13/I, 8010 Graz

Tel.: (0316) 811 848-0, Fax: (0316) 811 848-9

E-Mail: [office@grazer-ea.at](mailto:office@grazer-ea.at)

Lokale Energieagentur – LEA GmbH, Auersbach 130, 8330 Feldbach

Tel.: (03152) 8575-500, Fax: (03152) 8575-510

E-Mail: [office@lea.at](mailto:office@lea.at)

Regionalenergie Steiermark, Florianigasse 9, 8160 Weiz

Tel.: (03172) 303 21-0, Fax: (03172) 303 21-4

E-Mail: [info@regionalenergie.at](mailto:info@regionalenergie.at)

EnergieAgentur SteiermarkNord, Am Dorfplatz 400, 8940 Weißenbach bei Liezen

Tel.: (03612) 222 07-14, Fax: (03612) 222 07-5

E-Mail: [office@eaeg.at](mailto:office@eaeg.at)

Energieagentur GU GmbH, Ulmenweg 12, 8401 Kalsdorf

Tel. (03135) 90 380-10, Fax (03135) 90380-40

E-Mail: [office@energieagentur.or.at](mailto:office@energieagentur.or.at)